

Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.04.2016

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

Die Bestattungsgebühren in § 5 Buchstabe b) bis f) werden wie folgt geändert:

b) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte	
– in Normallage	228,40 €
– als Tiefgrab	271,90 €
– bei Urnenbestattung	54,40 €
c) Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Kindergrabstätte	
– in Normallage	114,20 €
– als Tiefgrab	135,95 €
d) Gebühr für Exhumierung (Leiche oder Urne), pro Stunde und Mann	38,10 €
e) Gebühren für Kompressorarbeiten / Frostzuschlag, pro Stunde	38,10 €
f) Gebühren für Trägerdienste, pro Mann	27,20 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing,

Huber, 1. Bürgermeister